

# Bekanntmachung

über die Absicht, einen (Teil-)Flächennutzungsplan „Konzentrationsflächen Windenergie“ für das gesamte Gemeindegebiet Sünching aufzustellen.

**-Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-**

Der Gemeinderat von Sünching hat in der Sitzung am 20.12.2022 beschlossen, für das gesamte Gemeindegebiet einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraft aufzustellen. Die Planung des Ingenieurbüros Altmann, Neutraubling, wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 21.02.2023 gebilligt.

Von den Umweltbehörden liegen nachfolgende umweltbezogenen Informationen vor:

- *Landratsamt Regensburg, Natur- und Umweltschutz:*  
Betroffenheit wassersensibler Bereiche, Vornahme Artenschutzprüfung im spät. Immissionschutzverfahren
- *Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf, Regensburg:*  
Betroffenheit mittelalter und alter Baumbestände, wertvoller Strukturen (Laubholzblöcke, Feuchtflächen), der hohen Erholungsfunktion des Waldes; Beeinflussung Grund- und Stauwasser, Vornahme flächengleicher Ersatzaufforstungen, Hinwirkung auf flächensparende Planung
- *Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München:*  
Vornahme Visualisierung zu Wallfahrtskirche Aufhausen als besonders landschaftsprägendes Baudenkmal
- *Wasserwirtschaftsamt, Regensburg:*  
Möglichkeit von wild abfließendem Wasser, Betroffenheit wassersensibler Bereiche

Die Planunterlagen (inkl. den vorliegenden umweltbezogenen Aussagen bezüglich der Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und ökol. Ausgleichsmaßnahmen) können in der Zeit vom

**12.12.2023 bis 12.01.2024**

im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstr. 26, 93104 Sünching (Zimmer 1.03), während den allgemeinen Dienststunden öffentlich eingesehen werden. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.suenching.de](http://www.suenching.de) veröffentlicht.

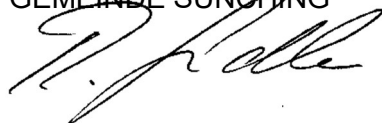
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. 2 (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Sünching, den 11.12.2023  
GEMEINDE SÜNCHING



R. Spindler  
1. Bürgermeister



Anschlag Amtstafeln + Homepage:

angeheftet am: 12.12.2023  
abgenommen am: 12.01.2024